

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 9, Jahrgang 2010, vom 30.06.2010

Inhaltsverzeichnis:

1. Änderung der Gestaltungssatzung Nr. 11 für den Bereich des Bebauungsplanes H 5 „Drierversfeld“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees1
2. 2. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Drierversfeld“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)2
3. 4. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B67“ der Stadt Rees - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)4
4. Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Deichstraße (Teilbereich zwischen Deichstraße und Bruckdaelweg) im Ortsteil Haffen“ der Stadt Rees - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....6
5. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 40 „Weseler Straße/Lindenallee“ der Stadt Rees - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)8
6. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 08. Juli 2010.....10



1. Änderung der Gestaltungssatzung Nr. 11 für den Bereich des Bebauungsplanes H 5 „Drierversfeld“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) und des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 der Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863) hat der Rat der Stadt Rees am 01.06.2010 beschlossen, die Gestaltungssatzung Nr. 11 zu ändern:

Gestaltungssatzung Nr. 11 für den Bereich des Bebauungsplanes H 5 „Drierversfeld“
im Ortsteil Haldern

In der vorstehenden Satzung wird der § 2 (3) wie folgt geändert:

§ 2 (3)
Dachform

Für zweigeschossige Häuser beträgt die Deichneigung 30° - 40°.

Diese Änderung der Gestaltungssatzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Gestaltungssatzung Nr. 11 für den Bereich des Bebauungsplanes H 5 „Driersfeld“ die der Rat der Stadt Rees am 01.06.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 15.06.2010

Christoph Gerwers
Bürgermeister

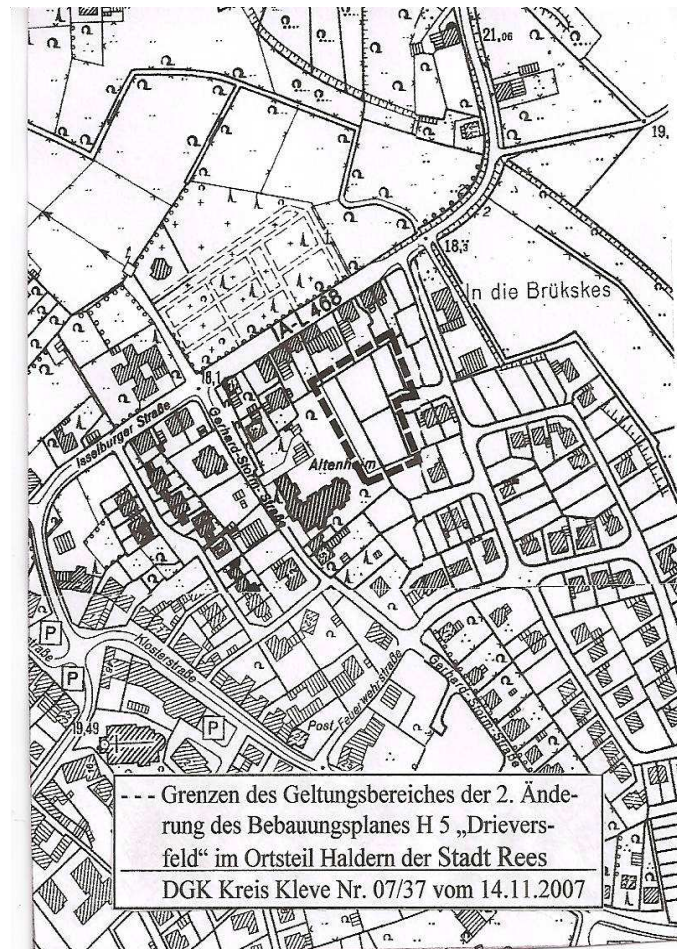
**2. 2. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Driersfeld“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW. S. 950), und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), hat der Rat der Stadt Rees am 01.06.2010 die 2. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Driersfeld“ im Ortsteil Haldern gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Entwicklung der 2. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Driersfeld“ im Ortsteil Haldern erfolgte aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Rees. Gemäß § 13a BauGB erfolgte die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Diese Änderung beinhaltet die veränderte Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen. Es wird eine zweigeschossig bebaubare Baufläche mit GRZ von 0,4 und GFZ von 0,8 festgesetzt. Die Dachneigung wird mit 40° festgelegt. Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche werden 8 Mitarbeiter-PKW-Stellplätze festgesetzt. Von der Änderung betroffen sind die Flurstücke 771, 885, 772, 777 und 778, Flur 13, Gemarkung Haldern. Der Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Driersfeld“ ist wie folgt begrenzt und aus nachstehender Skizze ersichtlich:

Im Norden durch die nördlichen Begrenzungen der Flurstücke 778, 772, 885 und 771, Flur 13, Gemarkung Haldern.

Im Westen durch die westliche Begrenzung des Flurstückes 778, Flur 13, Gemarkung Haldern.
 Im Osten durch den Aueweg, sowie die östliche Begrenzung der Parzellen 771, 777, sowie in einem Teilbereich durch die Parzelle 778, Flur 13, Gemarkung Haldern.
 Im Süden durch die südliche Begrenzung der Parzellen 777 und 778, Flur 13, Gemarkung Haldern
 Das Plangebiet befindet sich vollständig in der Flur 13 der Gemarkung Haldern.



Hinweise:

- a) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Drieversfeld“ im Ortsteil Haldern wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Drieversfeld“ liegt mit Entscheidungsbegründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
 Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Drierversfeld“ im Ortsteil Haltern wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 16.06.2010

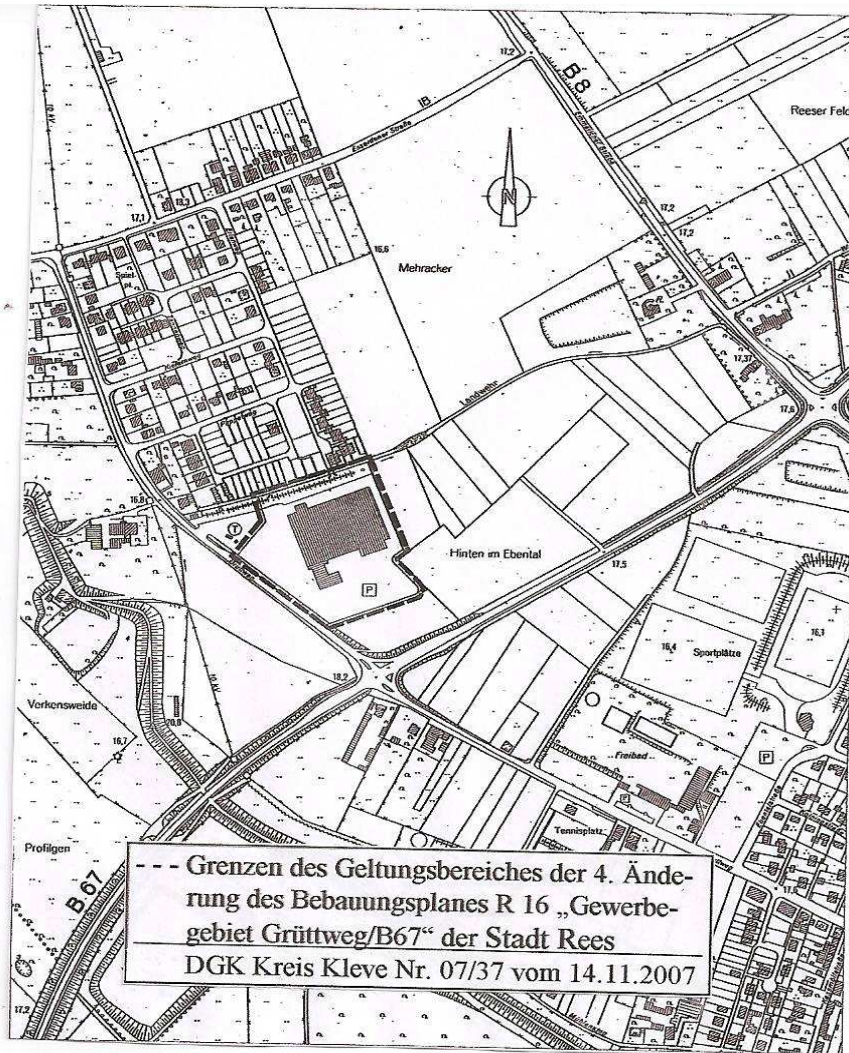
Christoph Gerwers
Bürgermeister

3. 4. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B67“ der Stadt Rees - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW. S. 950), und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), hat der Rat der Stadt Rees am 01.06.2010 die 4. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B 67“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Entwicklung der 4. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B 67“ erfolgte aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Rees. Gemäß § 13a BauGB erfolgte die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Diese Änderung beinhaltet die Begrenzung der Verkaufsfläche für den großflächigen Einzelhandelsmarkt. Die Änderung betrifft die Flurstücke 596, 573, 574, 577 + 576, Flur 8, Gemarkung Rees. Der Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B67“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 4. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grützweg/B 67“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 4. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grützweg/B 67“ liegt mit Entscheidungsbegründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/ 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wor-

den sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplanes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B 67“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 17.06.2010

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**4. Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Deichstraße (Teilbereich zwischen Deichstraße und Bruckdaelweg) im Ortsteil Haffen“ der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und des § 34 Abs. 4 und § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 01.06.2010 die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB für den Bereich „Deichstraße (Teilbereich zwischen Deichstraße und Bruckdaelweg) beschlossen.

§ 1

Die Begrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils lautet wie folgt und wird gemäß den im beigefügten Plan ersichtlichen Darstellungen festgelegt:

Im Norden durch die Deichstraße.

Im Westen durch eine gedachte Linie in einem Abstand von max. 50 m parallel zum Bruckdaelweg (Parzelle 434), sowie die westliche Parzellengrenze 424.

Im Süden durch die südlichen Parzellengrenzen 424 und 421.

Im Osten durch die Deichstraße.

Der Satzungsbereich liegt in der Flur 18, Gemarkung Haffen-Mehr.

Der Lageplan im Maßstab von 1 : 2000 ist Bestandteil dieser Satzung. Er enthält neben den Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB.

§ 2

Für den Satzungsbereich werden gemäß § 9 Abs. 1 BauGB Baugrenzen sowie Art und Maß der baulichen Nutzung mit GRZ 0,6 und GFZ 1,2 festgesetzt. Als Gebietscharakter wird Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgelegt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Bereichsgrenzen sind aus dem nachfolgenden Lageplan (verkleinert) ersichtlich.



Hinweise:

- a) Die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Deichstraße (Teilbereich zwischen Deichstraße und Bruckdaelweg) im Ortsteil Haffen“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit dem Lageplan und der Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Satzung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rees vom 01.06.2010 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Deichstraße (Teilbereich zwischen Deichstraße und Bruckdaelweg) im Ortsteil Haffen“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 18.06.2010

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**5. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 40 „Weseler Straße/Lindenallee“ der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NW S. 950), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), hat der Rat der Stadt Rees am 01.06.2010 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 40 „Weseler Straße/Lindenallee“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 40 „Weseler Straße/Lindenallee“

Auf den Flurstücken 250, 246, 247, 248 und 251 tlw., Flur 13, Gemarkung Rees wird die überbaubare Fläche, um 3,00 m in nordwestlicher Richtung erweitert. Für diese 1. vereinfachte Änderung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB kein Umweltbericht erstellt. Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 40 „Weseler Straße/Lindenallee“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 40 „Weseler Straße/Lindentallee“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 40 „Weseler Straße/Lindenallee“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 17.06.2010

Christoph Gerwers
Bürgermeister

6. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 08. Juli 2010

Am Donnerstag, dem 08. Juli 2010, findet um 17.00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 7. Sitzung des Stadtrates statt.

T A G E S O R D N U N G :

A) Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner
2. Bestellung von Mitgliedern für Verbandsorgane
3. Jahresabschluss 2009 der Stadt Rees
4. Einrichtung einer integrativen Lerngruppe an der Rheinschule Rees
5. Änderung der Bezeichnung „Anne-Frank-Schule“
6. Wirtschaftsplan des Bauhofbetriebes für die Zeit vom 01.07.2010 – 30.09.2010 und für das Wirtschaftsjahr 2010/2011 (vom 01.10.2010 – 30.09.2011)
7. Jahresabschluss zum 31.12.2009 des Abwasserbetriebes der Stadt Rees
8. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 22/1. Änderung „Ferienpark Reeser Meer“
9. Ergebnisse aus der Bürgerversammlung zum Straßenausbau „Im Sandacker“ im Stadtbezirk Millingen
10. Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

1. Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenwehrlührer“
2. Veräußerung einer Gewerbefläche
3. 3. Bauabschnitt Schulsanierung;
hier: Vergabe Elektroarbeiten (Sonnenschutz)
4. Mitteilungen und Anfragen

Christoph Gerwers
Bürgermeister

